

## **S a t z u n g**

### **zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Boppard vom 25.10.2001**

**Der Stadtrat Boppard hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:**

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Stadt Boppard vom 21.06.2000 wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in der Stadt Boppard vom 28.03.1991 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

Die Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 06.06.1991; in der Fassung vom 11.10.1991 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „16,50 DM/m<sup>2</sup>“ durch die Angabe 8,40 EUR/m<sup>2</sup> ersetzt.

#### **Artikel 4**

Die Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung des Kurbeitrages vom 02.01.1996; in der Fassung vom 21.02.2000 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Boppard vom 22.05.2000 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Angabe „Zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „10.000,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Boppard „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ vom 26.02.1996; in der Fassung vom 19.07.1996 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 werden die Angaben „ab 01. Januar 1996 30,00 DM und ab 01. Januar 1997 35,00 DM“ durch die Angabe „17,90 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 7**

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard vom 20.03.1990 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

## Artikel 8

Die Satzung der Stadt Boppard über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 07.09.1990 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Angaben

„Zone I	13.500,00 DM / Stellplatz“	durch die Angabe
„Zone I	6.750,00 EUR/Stellplatz“	
„Zone II	10.000,00 DM / Stellplatz“	durch die Angabe
„Zone II	5.000,00 EUR / Stellplatz“	
„Zone III	3.000,00 DM / Stellplatz“	durch die Angabe
„Zone III	1.500,00 EUR / Stellplatz“	
„Zone IV	2.300,00 DM / Stellplatz“	durch die Angabe
„Zone IV	1.150,00 EUR / Stellplatz“	

ersetzt.

## Artikel 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

56154 Boppard, 25.10.2001  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 25.10.2001  
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch  
Bürgermeister